

Blühflächenkonzept



für Biodiversität und gegen Nitrat

Gebiet der Kooperation Trinkwasserschutz Hagen/Schneeren

Stadt Neustadt am Rübenberge

Wasserverband Garbsen-Neustadt a. Rbge.



An der Stadtmauer 1, 31535 Neustadt a. Rbge.

Tel: 05032 / 84- 0 • Fax: 05032 / 84- 430

stadtverwaltung@neustadt-a-rbge.de

• www.neustadt-a-rbge.de

Geschäftsstelle:



Gehrbreite 10-12, 30823 Garbsen

Tel: 05137 / 8799- 0 • Fax: 05137 / 8799- 9

service@wvgn.de • www.wvgn.de

Berichterstellung:



Paulstraße 37, 31867 Hessisch Oldendorf

Tel: 05152 / 69838-0 • Fax: 05152 / 69838- 11

Hess-oldendorf@geries.de • www.geries.de

Datum:

02. Oktober 2024

INHALTSVERZEICHNIS

I	Stand des Projektes	1
I.1	Historie	1
I.2	Maßnahmenumsetzung bis 2024.....	1
II	Blühflächenkonzept ab 2025	2
II.1	Maßnahmen des Natur- und Trinkwasserschutzes.....	2
II.1.1	Anlage von Blühflächen (über 30 m Breite)	2
II.1.2	Anlage von Blühstreifen (bis 30m Breite).....	3
II.1.3	Umwandlung von Ackerland in Extensives Feldgras mit Wildkräutern.....	3
II.2	Weiterer Werdegang	4
III	Umsetzung der bereitgestellten Finanzmittel	5
IV	Finanzplan ab 2025	6
V	Ausblick und Fortführung des Projektes	7
V.1	Erfolgskontrolle.....	7
V.2	Nachhaltigkeit.....	7

VERZEICHNIS DER TABELLEN

Tab. 1:	Finanzmittel Blühflächenkonzept 2020 bis 2024 (<i>Stand August 2024</i>).....	5
Tab. 2:	Finanzplanung der Projektphase 2025 bis 2029.....	6

VERZEICHNIS DER ANLAGEN

Anlage I:	WSG Hagen – Maßnahmenumsetzung (Stand 2024)
Anlage II:	WSG Schneeren – Maßnahmenumsetzung (Stand 2024)
Anlage III:	Anbauempfehlung und Saatgutmischungen
Anlage IV:	Bewirtschaftungsvereinbarung

I Stand des Projektes

I.1 Historie

Seit 2020 werden durch Beschluss des Rates jährlich 20.000 € von der Stadt Neustadt am Rübenberge und 10.000 € von dem Wasserverband Garbsen-Neustadt a. Rbge. für das Projekt „Blühflächen für Biodiversität und gegen Nitrat“ zur Reduzierung des Nitrataustrags und der Erhöhung der Biodiversität bereitgestellt.

Am 11.06.2020 fand ein Arbeitsgespräch mit dem Wasserverband und Vertretern der Kooperation zur Abstimmung der vom Büro Geries vorgeschlagenen Maßnahmen statt. Die Anlage von mehrjährigen Brachen auf Ackerflächen in der Zone II als Blühflächen wurde für die Wasserschutzgebiete (WSG) Hagen und Schneeren favorisiert. Im Frühjahr 2021 erfolgte erstmalig die Ansaat der Blühflächen in den vorgesehenen Bereichen der WSG Hagen und Schneeren von zunächst 18 ha. Diese konnte in dem Folgejahr auf 26 ha gesteigert werden. Die Blühflächen verteilen sich in den letzten Jahren auf 8 – 12 Bewirtschafter. Die Anlage und Förderung hier beschriebener Maßnahmenflächen erfolgt unabhängig von anderen Programmen (Konditionalitäten & Ökoregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik 2023, Biodiversitätsprogramm LV Hannover, Maßnahmenkatalog Wasserschutz).

Die zur Verfügung stehenden Projektmittel von der Stadt Neustadt und vom Wasserverband Garbsen-Neustadt a. Rbge. wurden bislang als direkter Zuschuss in nachfolgend benannten Bereichen umgesetzt:

1. Priorität: Zone II WSG Hagen und WSG Schneeren; Ackerflächen am Brunnen 3 im WSG Hagen: Blühflächen auf Ackerflächen
2. Priorität: Vernetzungstreifen zur Zone II

In den Karten der Anlage 1 & 2 ist die Lage der Blühflächen in der TWS Kooperation Hagen und Schneeren im Jahr 2024 abgebildet.

I.2 Maßnahmenumsetzung bis 2024

Im aktuellen Jahr 2024 liegen im WSG Hagen und Schneeren 23 ha Blühflächen, finanziert über das Projekt „Blühflächen für Biodiversität und gegen Nitrat“. Die Blühflächen wurden in den prioritären Bereichen umgesetzt (siehe Anlage 1 & 2). Für die Flächen wurde zertifiziertes Saatgut vom Saatguthandel Camena genutzt. Für den Naturraum der Region Hagen und Schneeren wurde die Saatmischung „Visselhöfede Nützlingsstreifen“ verwendet. Diese Mischung bietet ein breites Nahrungsangebot für unterschiedliche Insektenarten und zeichnet sich durch überwiegend überjährige Arten aus. Die Blühflächen bedeuten damit für den Naturhaushalt neben dem Grundwasserschutz eine Aufwertung für Arten und Biotope durch wertvolle Lebens-, Fortpflanzungs- und Überwinterungshabitats.

Herausforderung der Maßnahmenumsetzung:

Die mehrjährigen Blühflächen wurden erstmals im Frühjahr 2021 angelegt. Aufgrund des günstigen Witterungsverlauf ließ sich ein gutes Auflaufverhalten und eine zügige Entwicklung der Bestände beobachten. In den Sommermonaten zeigte sich auf allen Flächen ein hervorragender Blühaspekt und eine gute Artenzusammensetzung. Das Folgejahr 2022 war von einer Sommertrockenheit geprägt. Insbesondere die schwächeren „leichten“ Standorte litten unter der Trockenheit. Weiterhin waren im Herbst Flächen von einem hohen Besatz an Feldmäusen betroffen. Dies führte zu Bereichen, in denen

sich teilweise ausschließlich unerwünschte Gräserarten durchsetzten. Daraufhin erfolgte im Frühjahr 2023 eine vollständige oder teilweise Neuansaat betroffener Flächen. Bis auf den Herbst kann das Jahr 2023 als Jahr mit gemäßigter Witterung bezeichnet werden. Die sehr hohen Niederschlagsmengen im Herbst 2023 und Winter 2024 führten zu einer starken Dominanz der Gräser. Die dikotylen Arten wurden z.T. stark zurückgedrängt. In der Regel ist nach einer dreijährigen Standzeit eine Neuanlage erforderlich, um die gewünschte Artenzusammensetzung und Funktionen der Fläche als Insekten-Nahrungsquelle und Lebensraum zu erhalten. Aufgrund dessen wird im neuen Konzept die Neuanlage nach dreijähriger Standzeit vorgegeben. Dabei wird in etwa die Hälfte des Schlages bearbeitet und neu angelegt. Die andere Hälfte bleibt als Rückzugsort für die Insekten bestehen.

Zur Anlage der Blühflächen wurde bislang die Saatgutmischung Visselhöfeder Nützlingsstreifen verwendet. Zukünftig soll stärker die Wildacker- und Blühpflanzenmischung LJ RüSa zur Aussaat kommen. Diese hat durch den höheren Anteil an Rotklee, Luzerne und Esparsette einen größeren Anteil an heimischen Arten. Sollten daneben weitere Saatgutmischungen geeignet erscheinen können diese nach Abstimmung mit den Projektbeteiligten ebenfalls verwendet werden. Die Artenzusammensetzung der beiden genannten Mischungen kann der Anlage III entnommen werden.

Aufgrund von begrenzter Flächenverfügbarkeit eines Landwirtes wurde eine Blühfläche wieder in eine ackerbauliche Nutzung überführt. Die Bereitschaft der Landwirtschaft zur Anlage weiterer Blühflächen oder Blühstreifen ist jedoch weiterhin gegeben.

II Blühflächenkonzept ab 2025

II.1 Maßnahmen des Natur- und Trinkwasserschutzes

Die Finanzmittel sind durch o.g. Projektträger zunächst bis Ende des Jahres 2024 gesichert. Wird eine Fortführung des Blühflächenkonzeptes ab 2025 angestrebt ist eine Folgefinanzierung notwendig. Dazu sollten die entsprechenden Projektmittel für die kommenden 5 Jahre durch die Stadt Neustadt und durch den Wasserverband Garbsen Neustadt a. Rbge. bereitgestellt werden.

Die Umsetzung soll weiterhin in nachfolgend benannten Bereichen umgesetzt werden: (siehe Anlage 1 und 2):

1. Priorität: Zone II WSG Hagen und WSG Schneeren; Ackerflächen am Brunnen 3 im WSG Hagen: Blühflächen auf Ackerflächen

2. Priorität: Vernetzungstreifen zur Zone II

Die Bewirtschaftung der Projektflächen wird ab 2025 vorgeschlagen als **Blühflächen, Blühstreifen** und **Selbstbegrünung von Ackerland und Nutzung als extensives Feldgras**. Die letztgenannte Maßnahme beschränkt sich auf eine Fläche im Trinkwassereinzugsgebiet Schneeren. Die Maßnahmen und Bewirtschaftungsaufgaben sind im Folgenden beschrieben:

II.1.1 Anlage von Blühflächen (über 30 m Breite)

Der/die BewirtschafterIn verpflichtet sich, statt Ackerkulturen eine Blühfläche - ab 30 Meter Breite - für drei bis fünf Jahre anzulegen und folgende Bewirtschaftungsvorgaben zu erfüllen:

- Aussaat einer mehrjährigen Blümmischung, hier Visselhöfeder Nützlingsstreifen oder LJ RüSa (Saatgut wird aus Projektmitteln finanziert und zur Verfügung gestellt).

- Im dritte Standjahr halbseitige Neuansaat der Fläche bis 31. Mai. Jeweils ein Wechsel der Ansaat auf der unbearbeiteten Hälfte nach dem dritten Jahr.
- Keine Stickstoffdüngung und keine Beweidung auf der Fläche.
- Die Flächen dürfen nicht vor Blühende gemulcht oder der Aufwuchs anderweitig beseitigt werden.
- Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.
- Führen einer Schlagkartei.

Der Fördersatz für eine Blühfläche beträgt **950 €/ha**.

II.1.2 Anlage von Blühstreifen (bis 30 m Breite)

Der/die BewirtschafterIn verpflichtet sich, statt Ackerkulturen ein Blühstreifen mit einer Mindestbreite von 10 Metern und max. 30 Meter für drei bis fünf Jahre anzulegen und folgende Bewirtschaftungsvorgaben zu erfüllen:

- Aussaat einer mehrjährigen Blümmischung, hier Visselhöfede Nützlingsstreifen oder LJ RüSa (Saatgut wird aus Projektmitteln finanziert und zur Verfügung gestellt).
- Im dritten Standjahr vollständige Neuansaat von kleineren Blühstreifen (bis 0,2 ha) bis 31. Mai. Bei größeren Blühstreifen erfolgt die Neuansaat in Teilbereichen.
- Keine Stickstoffdüngung und keine Beweidung auf der Fläche.
- Die Flächen dürfen nicht vor Blühende gemulcht oder der Aufwuchs anderweitig beseitigt werden.
- Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.
- Führen einer Schlagkartei.

Der Fördersatz für einen Blühstreifen beträgt **1.050 €/ha**.

II.1.3 Selbstbegrünung von Ackerland und Nutzung als extensives Feldgras

(nur für die Fläche SN 133 (2,67 ha) im Einzugsgebiet Schneeren)

Der/die BewirtschafterIn verpflichtet sich, statt Ackerkulturen eine Ackerfläche für drei bis fünf Jahre als Extensives Feldgras anzulegen und folgende Bewirtschaftungsvorgaben zu erfüllen:

- Die Fläche ist ihrer aktuellen Vegetationsentwicklung zu belassen. Nur bei unzureichender Entwicklung der Vegetation kann eine Nachsaat erforderlich werden. Diese ist mit dem zuständigen Wasserschutzberater abzustimmen.
- Es muss eine Abfuhr auf der Fläche erfolgen (Heu- od. Silagenutzung). Der Schnittzeitpunkt sollte nicht vor Mitte Juni erfolgen.
- Bei Bedarf kann eine Andüngung von max. 30 kg im Frühjahr erfolgen. Diese ist mit dem zuständigen Wasserschutzberater abzustimmen.
- Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.
- Führen einer Schlagkartei.

Der Fördersatz für Extensives Feldgras beträgt **900 €/ha**

II.2 Weiterer Werdegang

Das Büro Geries aktualisiert die Vertragsunterlagen mit den Bewirtschaftungsauflagen und Ausgleichsbeträgen (Zuschuss). Der Abschluss neuer Verträge erfolgt nach Priorität und zur Verfügung stehenden Projektmitteln. Angestrebt wird eine fünfjährige Vertragslaufzeit über die gesamte Projektphase bis Ende des Jahres 2029. Die Gespräche mit den Bewirtschaftern der prioritären Flächen zum Abschluss von Bewirtschaftungsvereinbarungen zur Maßnahme: Anlage von Blühflächen und Blühstreifen sowie Selbstbegrünung von Ackerland und Nutzung als extensives Feldgras erfolgen durch das Büro Geries. Für eine korrekte Abwicklung der Ausgleichszahlungen an die Landwirte erfolgt ein Abgleich der ANDI-Daten (Agrarförderung Niedersachsen Digital), um eine Doppelförderung der Flächen auszuschließen.

Ein Nachweis über die Verwendung der Projektmittel wird jährlich erstellt und der Stadt Neustadt zur Verfügung gestellt. Diese Tätigkeiten werden ebenfalls über die bereitgestellten Projektmittel finanziert.

Die Bewirtschaftungsverträge mit den Landwirten werden für mindestens drei Jahre geschlossen. Eine Finanzierung muss über diesen Zeitraum gesichert sein. Beabsichtigt ist eine Umsetzung der Maßnahmen auf ca. 27 ha im WSG Hagen und Schneeren.

III Umsetzung der bereitgestellten Finanzmittel

Finanzmittel 2020-2024

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die zur Verfügung stehenden Finanzmittel sowie die bisherigen Ausgaben für die Umsetzung des Projektes bis 2024. Sobald die Auszahlungen und tatsächlichen Kosten für das Jahr 2024 berechnet sind, wird voraussichtlich ein Übertrag aus der ersten Projektphase von knapp 24.800 € bestehen. Dies ist dadurch begründet, dass die Finanzmittel bereits 2020 zur Verfügung gestellt wurden und die Anlage von Blühflächen erst ab Frühjahr 2021 erfolgen konnte.

Tab. 1: Finanzmittel Blühflächenkonzept 2020 bis 2024 (Stand August 2024)

Projektmittel der Stadt Neustadt und des WV Garbsen-Neustadt a. Rbge.					
Umsetzung auf 23 - 26 ha Blühfläche					
Jahr	2020	2021	2022	2023	2024
Einnahme in €					
Übertrag Vorjahr		20.872	25.845	27.310	23.632
Stadt Neustadt (netto)	16.807	16.807	16.807	16.807	16.807
Wasserverband	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
Weitere Projektträger	0	0	0	0	0
Gesamt	26.807	47.679	52.652	54.117	50.439
Ausgabe in €					
Konzepterstellung*	2.500				1.500**
Abschluss von Bewirtschaftungsverträgen*	2.400				
Dokumentation und Verwendungsnachweis*	1.035	1.035	900	3.387	2.300**
Saatgut*		3.528		2.189	0
Ausgleichsbetrag (ohne MwSt)		17.271	24.442	24.909	21.850**
Gesamt (netto)*	5.935	21.834	25.342	30.485	25.650
Rest (netto)	20.872	25.845	27.310	23.632	24.789***

* zuzüglich MwSt.

** voraussichtliche Ausgaben im Jahr 2024

*** voraussichtlicher Übertrag in neue Projektphase

IV Finanzplan ab 2025

Die folgende Tabelle zeigt die Planung für das zukünftige Blühflächenkonzept im WSG Hagen und Schneeren. Mit den Finanzmitteln könnten bis zu 28 ha Blühfläche gefördert werden.

Tab. 2: Finanzplanung der Projektphase 2025 bis 2029

Projektmittel der Stadt Neustadt und des WV Garbsen-Neustadt a. Rbge. geplante Umsetzung auf 24 - 28 ha Blühfläche					
Jahr	2025	2026	2027	2028	2029
Geplante Einnahme in €					
Übertrag Vorjahr 2024	24.789	18.256	17.273	16.290	15.307
Stadt Neustadt (netto)	16.807	16.807	16.807	16.807	16.807
Wasserverband	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
Weitere Projektträger	0	0	0	0	0
Gesamt	51.596	45.063	44.080	43.097	42.114
Geplante Ausgabe in €					
Konzepterstellung*					
Abschluss von Bewirtschaftungsverträgen*	2.550				
Dokumentation und Verwendungsnachweis*	1.190	1.190	1.190	1.190	1.190
Saatgut**	3.000				
Ausgleichsbetrag (ohne MwSt)	26.600	26.600	26.600	26.600	26.600
Gesamt (netto)*	33.340	27.790	27.790	27.790	27.790
Rest (netto)	18.256	17.273	16.290	15.307	14.324

* Nachweis über Stundendokumentation

** Saatgut entsprechend Anhang

Erläuterung zu den geplanten Ausgaben:

Für den Abschluss der Bewirtschaftungsverträge erfolgt eine persönliche Beratung der interessierten Landwirte und bei Vertragsabschluss die Aufnahme der Flächen in die Datenbank und in das Geografische Informationssystem (GIS). Auf Wunsch der Vertragspartner wird die Fläche mit einem Informationsschild versehen. Zur Dokumentation wird jährlich durch das Büro Gerjes Ing. das Monitoring der Flächen durchgeführt und für den Wasserversorger und die Stadt ein Verwendungsnachweis erstellt.

V Ausblick und Fortführung des Projektes

V.1 Erfolgskontrolle

Durch die Bereitschaft der Akteure in der Kooperation TWS Hagen / Schneeren und die Bereitstellung der Projektmittel durch die Stadt Neustadt und des WV Garbsen-Neustadt a. Rbge, konnte in den vergangenen Jahren im Landschaftsraum zusätzliche Blühflächen ohne Düngung und PSM umgesetzt werden. Das Projekt: „Blühflächen für Biodiversität und gegen Nitrat“ ist nachweislich erfolgreich umgesetzt.

Um den Erfolg der Maßnahme hinsichtlich Nitrat abbilden zu können, soll zukünftig auf einer bereits bestehenden Maßnahmenfläche Nitrattiefensondierungen (NTS) durchgeführt werden. Die Beprobung erfolgt in der sog. Dränzone d.h. in einem Bereich, in der die Pflanzenwurzeln verlagertes Nitrat in der Regel nicht mehr aufnehmen können (1m - 5m Bodentiefe). In der genannten Dränzone wird die vorhandene Nitratkonzentration analysiert und die Mittlere Nitratkonzentration (mg/l) in der Dränzone als Kennzahl errechnet. Die mittlere Nitratkonzentration kann anschließend mit ebenfalls beprobten Ackerflächen im Bereich der Trinkwassergewinnungsgebiete Hagen und Schneeren verglichen werden, um den Erfolg zu überprüfen. Nitrattiefensondierungen werden alle drei Jahre auf derselben Fläche durchgeführt, da durch die Beprobung in der Dränzone die Verlagerungsstrecke von Nitrat von drei Jahren abgebildet wird. Die Ergebnisse der Nitrattiefensondierungen werden den Projektbeteiligten zur Verfügung gestellt.

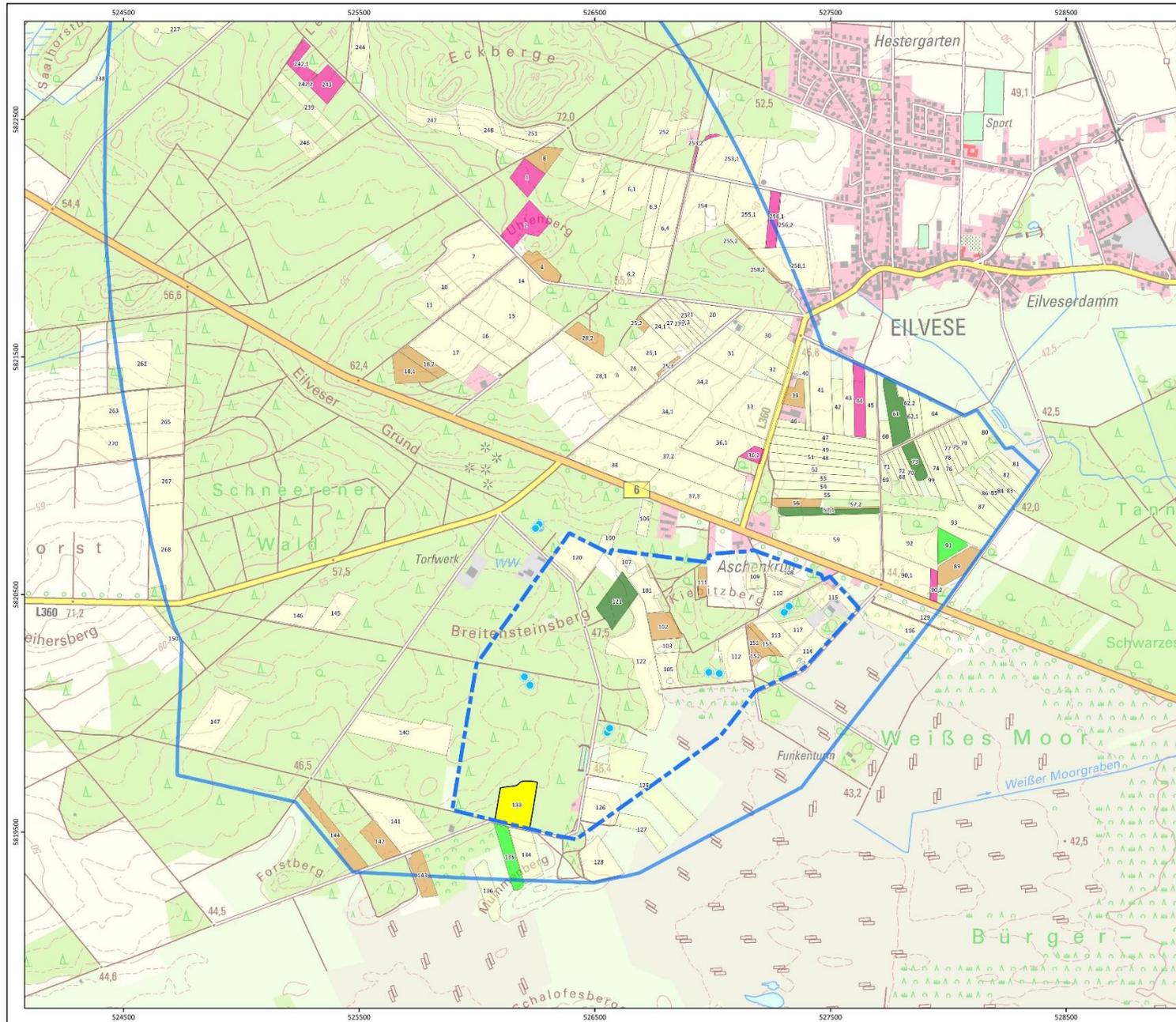
V.2 Nachhaltigkeit

Die Neuanlage und die Erhaltung der geschaffenen Flächen in den brunnennahen Bereichen der Förderbrunnen im WSG Hagen / Schneeren war nur mit Hilfe der Stadt Neustadt und des Wasserverbandes Garbsen-Neustadt a. Rbge. sowie den beteiligten Landwirten vor Ort so erfolgreich möglich. Die Bereitschaft der Landwirtschaft besteht auch in den kommenden Jahren Bewirtschaftungsverträge abzuschließen. Insbesondere in den im Konzept beschriebenen prioritären Bereichen sollte die erfolgsversprechende Arbeit auch in Zukunft fortgesetzt werden, um sowohl den Wasserschutz als auch den Schutz und Erhalt der Biodiversität zu stärken.

Einen Vorrang sollte die Umsetzung der Blühflächen im Bereich der Zone II im WSG Hagen und WSG Schneeren sowie auf Ackerflächen am Brunnen 3 im WSG Hagen haben. Wünschenswert ist auch weiterhin die Umsetzung von Vernetzungstreifen, falls sich Landwirte bereiterklären und die Projektmittel zur Verfügung stehen.



Anlage



Legende

Schlagabgrenzung Blühflächenkonzept
 angelegte Blühflächen

Wasserschutzzonen
 Zone II - Acker
 Förderbrunnen

Schlagabgrenzung sonstige Nutzung
 Acker
 Brache
 Blühfläche
 Feldgras, Klee
 Grünland

0 250 500 750 m

Maßstab: 1:15.000
 Kartengrundlage: DTK 25
Abw. aus dem Landesplan der NBG, Vorrangzone: 2018 Katasterveränderung 01.12.2023

Projekt:
 Trinkwassergewinnungsgebiet
 Schneeren
 Blühflächenkonzept

Auftraggeber:
 **WASSERVERBAND Carlsbad-Neustadt**
 **Neustadt Umwelt**
 **Kooperation Trinkwasserschutz Hagen/Schneeren**

Projektname: HG_SM_Bluehflächenkonzept.apx

Bearbeitung: FWR	Digit. Bearbeitung: ULG	Datum: 26.9.2024
----------------------------	-----------------------------------	----------------------------

GERIESINGENIEURE
BUND FÜR STANDORTERKLÄRUNG GfBw

Anlage III: Anbauempfehlung und Saatgutmischungen

Die Aussaat sollte nicht vor Mitte Mai erfolgen. Zur Aussaat sollte die Fläche gepflügt und ein feinkrümeliges Saatbeet bereitet werden. Das Saatbeet sollte gut rückverfestigt sein. Die eigentliche Aussaat sollte so erfolgen, dass die Samen vorwiegend auf den Boden fallen und im Nachgang angewalzt (Güttler- oder Cambridgewalze; nicht drillen, sondern nur walzen) werden. Die Aussaatstärke liegt bei 30 kg/ha. Das Saatgut wird bereitgestellt.

Saatgut A - Zusammensetzung Visselhöfede Nützlingsstreifen:

Anteil in %	Name	
14	Fagopyrum esculentum	Buchweizen
2	Phacelia tanacetifolia	Phacelia - Natra MS
8	Phacelia tanacetifolia	Phacelia - Liza
10	Linum usitatissimum	Öllein - Lola
8	Helianthus annuus	Sonnenblumen - Peredovick
15	Lupinus angustifolius	Bitterstoffarme (Süß-)Lupinen - Zeus
2	Trifolium pratense	Rotklee - Dajana
2	Trifolium repens	Weissklee - Merlyn
8	Onobrychis viciifolia	Espарsette
5	Medicago sativa	Luzerne - Eugenia
5	Medicago sativa	Luzerne - Verko
4	Lotus corniculatus	Hornklee - Leo
4	Medicago lupulina	Gelbklee - Virgo
3	Malva sylvestris	Kulturmalve - Sylva
10	Secale multicaule	Waldstaudenroggen

Saatgut B - Zusammensetzung LJ RüSa:

Anteil in %	Name	
10	Trifolium pratense	Rotklee
10	Medicago sativa	Luzerne
9	Onobrychis viciifolia	Espарsette
5	Fagopyrum esculentum	Buchweizen
5	Phacelia tanacetifolia	Phacelia
5	Linum usitatissimum	Öllein
5	Helianthus annuus	Sonnenblumen
5	Vicia villosa	Zottelwicke
5	Avena	Hafer
5	Trifolium repens	Weissklee - Merlyn
5	Trifolium incarnatum	Inkarnatklee
5	Secale multicaule	Waldstaudenroggen
4	Brassica napus	Winterfutterraps
3	Lupinus angustifolius	Lupine
3	Lotus corniculatus	Hornklee
2,5	Tritifolium alexandrinum	Alexandrinerklee
2	Brassica rapa	Winterrübse
2,5	Tritifolium resupinatum	Perserklee
2	Sinapis alba	Senf
2	Raphanus sativus	Ölrettich
2	Tritifolium hybridum	Schwedenklee
1,5	Phleum pratense	Wiesenlieschgras
1,5	Festuca pratensis	Wiesenschwingel



Anlage IV Bewirtschaftungsvereinbarung

**Blühflächen für Biodiversität zur Sicherung der Grundwasserqualität
Stadt Neustadt a. Rbge., Wasserverband Garbsen – Neustadt a. Rbge.**

**in der Gebietskulisse der Kooperation
Trinkwasserschutz Hagen-Schneeren**

Bewirtschaftungsvereinbarung zur Maßnahme

**Anlage von Blühstreifen, Blühflächen und
Selbstbegrünung von Ackerland & Nutzung als extensives „Feldgras“**

zwischen

Name, Vorname		Telefon	
Ortsteil, Straße, Haus-Nr.		E-Mail	
PLZ	Wohnort	Steuernummer	
IBAN	BIC	Kreditinstitut	
Registrier-Nr. aus Agrarförderantrag 0000000 (unbedingt angeben!)		Zuständige Bewilligungsstelle der Landwirtschaftskammer: <u>Hannover</u>	

nachstehend **Bewirtschafter/-In** genannt.

und dem **Wasserverband Garbsen – Neustadt a. Rbge., Gehrbreite 10-12, 30823 Garbsen**

nachstehend **WVU** genannt,

Vertragsnummer 2025 – 01

§ 1 Zweck

Die Vereinbarung dient dazu, die grundwasserschutzorientierte Bewirtschaftung und die Biodiversität landwirtschaftlicher Nutzflächen in Trinkwassergewinnungsgebieten zu fördern.

§ 2 Beschreibung der Maßnahme

Anlage eines Blühstreifens oder einer Blühfläche bzw. die Umwandlung von Acker in artenreiches und extensives Feldgras für ein Jahre. Die Standorte der Maßnahme sind fest vorgegeben und sind in der Projektskizze beschrieben.

§ 3 Vertragsfläche

Die Vereinbarung gilt für die im folgenden genannten Flächen mit einer Gesamtfläche von **1,0 ha**

Schlagnummer gem. Gewässerschutzberatung	Feldblocknummer Denili-	Schlag-Nr. lt. GFN	Vertragsfläche (zwei Nachkommerstellen in ha)	Maßnahme / Bemerkung

Der/die **Bewirtschafter/-in** verpflichtet sich, für die Dauer dieses Vertrags jährlich mit dem Auszahlungsantrag die Angaben aus dem GAP-Gesamtflächen- und Nutzungsnachweis einschließlich der Angaben zu beantragten Agrarumweltmaßnahmen aus dem Antrag auf EU-Agrarförderung zur Verfügung zu stellen.

§ 4 Bewirtschaftungsauflagen

- 1) Der/die **Bewirtschafter/-in** verpflichtet sich, die nachfolgende Maßnahme in dem genannten jährlichen Flächenumfang in der o.g. Gebietskulisse in den Trinkwassergewinnungsgebieten Hagen und Schneeren umzusetzen und dabei die unter 2) aufgeführten Anforderungen zu beachten.
- 2) Der/die **Bewirtschafter/-in** verpflichtet sich, die folgenden Vorgaben einzuhalten:
 - Aussaat einer Pflanzenmischung als einjährige oder mehrjährige Mischung bis zum 31.05. eines Jahres. Das Saatgut wird an die Betriebsleiter - Adresse mit entsprechenden Aussaatempfehlungen und Angaben zur Saatstärke geliefert.
 - Auf der Maßnahme „**Blühfläche**“ hat nach dem dritten Standjahr eine halbseitige Neuansaat bis zum 31.05. zu erfolgen. Der unbearbeitete Teil bleibt als Rückzugsort für Insekten bestehen und wird im Folgejahr neu eingesät.
 - Auf der Maßnahme „**Blühstreifen**“ hat nach dem dritten Standjahr eine vollständige Neuansaat von kleineren Blühstreifen (bis 0,2 ha) bis 31. Mai zu erfolgen. Bei größeren Blühstreifen erfolgt die Neuansaat in Teilbereichen.
 - Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln ist unzulässig.
 - Beeinträchtigungen des Aufwuchses durch unnötiges Befahren oder Ablagerungen sind zu unterlassen.
 - Die Flächen dürfen nicht vor Blühende gemulcht oder der Aufwuchs anderweitig beseitigt werden. Ausgenommen ist die Flächen, die als „Feldgras“ genutzt wird. Der erste Schnitt sollte nicht vor dem 15.06. erfolgen. Flächen über 2 ha sind vom Schnitttermin zu teilen, so dass auf ca. 50% der Fläche der Schnitt drei Wochen später erfolgt. Abweichungen von dem Schnitttermin sind nach Absprache mit dem beauftragten Berater möglich.
 - Die Vorbereitung der Aussaat einer Folgekultur darf frühestens nach dem 31.12. des letzten Vertragsjahres erfolgen.
 - Die angegebene Vertragsfläche dient nicht der Umsetzung von naturschutzrechtlichen Kompensationsverpflichtungen. Die jeweiligen Vertragsflächen dürfen weder im Rahmen von anderen Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes noch im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen des Landes, anderer Institutionen oder privat gefördert werden (Verbot der Doppelförderung).

- 3) Die Ausgleichszahlungen werden vom **WVU** jährlich im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel bestätigt. Die Auszahlung erfolgt bis spätestens zum 31.12. des jeweiligen Jahres, in dem die Bewirtschaftungsaufgaben erbracht wurden.

§ 5 Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung gilt vom _____ bis zum **31.12.20XX** (einjährig)

§ 6 Vergütung

- 1) Der jährliche Ausgleichsbetrag ergibt sich aus der im Einzeljahr tatsächlich unter Berücksichtigung der Bewirtschaftungsaufgaben bewirtschafteten Fläche und den vereinbarten Hektarsätzen (Ausgleich pro ha).
- 2) Die jährliche Vergütung durch den **WVU** erfolgt als Zuschuss und wird zum Ende des jeweiligen Vertragsjahres bis spätestens zum 31.12. des jeweiligen Bewirtschaftungsjahres auf das Konto der/die BewirtschafterIn überwiesen.

Nr.	Maßnahme	Fläche ha	jährlicher Zuschuss €/ha	jährliche Vergütung €
1	Anlage von Blühflächen	1,00	950,-	950

Hat der/die Bewirtschafter/-in seine Verpflichtungen nicht oder nur teilweise erfüllt, ist das **WVU** berechtigt, die Vergütung ganz oder anteilig zu kürzen bzw. zurückzufordern.

§ 7 Kündigung

- 1) Das **WVU** ist berechtigt, die Vereinbarung fristlos zu kündigen, wenn die Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht vollständig erfüllt werden. Die Kündigung der Vereinbarung bedarf immer der Schriftform.
- 2) Der/die **Bewirtschafter/-in** ist berechtigt, die Vereinbarung fristlos zu kündigen, wenn eine Betriebsaufgabe erfolgt oder für Pachtflächen eine Pachtverlängerung nicht möglich ist. Bei Bewirtschafterwechsel ist von dem/der **Bewirtschafter/-in** wenn möglich sicherzustellen, dass die eingegangenen Verpflichtungen auf den/die Nachfolger/-in übergehen und der Bewirtschafterwechsel dem **WVU** innerhalb eines Monats angezeigt wird.
- 3) Im Todesfalle hat der/die Nachfolger/-in des/der **Bewirtschafter/s/-in** das Recht zur Vertragskündigung.
- 4) Gehen während der Dauer der Vereinbarung Flächen auf andere Personen über, ist der/die **Bewirtschafter/-in** zur Kündigung der betroffenen Bewirtschaftungsmaßnahmen berechtigt, wenn diese nicht über verbleibende Flächen erfüllt werden können.
- 5) Werden Anforderungen aus dem landwirtschaftlichen Fachrecht oder aus dem europäischen Beihilferecht so geändert, dass sie Anforderungen dieser Vereinbarung betreffen, ist die Vereinbarung ggf. anzupassen. Wird eine solche Anpassung von dem/der **Bewirtschafter/-in** nicht akzeptiert, endet seine/ihre Verpflichtung ohne Rückforderung berechtigt gezahlter Ausgleichsleistungen.

- 6) Der **WVU** kann den Vertrag jeweils zum Jahresende kündigen, wenn die Finanzierung der Maßnahme durch die Stadt Neustadt für das Folgejahr nicht gesichert ist. Bei einer vorzeitigen Kündigung ist der/die **Bewirtschafter/-in** vom **WVU** bis spätestens 10.01. nach Jahreswechsel zu informieren.

§ 8 Rückzahlung

- 1) Im Falle einer Kündigung nach § 7 (1) ist das **WVU** berechtigt, Ausgleichszahlungen ganz oder teilweise zurückzufordern bzw. noch nicht ausgezahlte Ausgleichszahlungen einzubehalten.
- 2) Im Falle einer Kündigung nach § 7 (2) oder (3) hat der/die **Bewirtschafter/-in** ggf. vorausgezahlte Ausgleichszahlungen für nicht erbrachte Bewirtschaftungsmaßnahmen anteilig und unverzüglich in einer Summe zurückzuzahlen.
- 3) Rückzahlungen sind innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der schriftlichen Zahlungsaufforderung zu leisten. Ab Fälligkeit ist der zurückzuzahlende Ausgleich mit 5% pro Jahr über dem jeweils aktuellen Basiszinssatz zu verzinsen (BGB §§ 247, 288).

§ 9 Sonstiges

- 1) Der/die **Bewirtschafter/-in** ist damit einverstanden, dass sowohl das **WVU** wie auch die anderen Projektteilnehmer Angaben zur Person und Sache zum Zwecke der Bearbeitung dieser Vereinbarung auf Datenträgern speichern und für Auswertungen heranziehen dürfen. Das **WVU** sichert zu, Daten ausschließlich an die mit der Vertragsabwicklung und Prüfung befassten Stellen zu übermitteln.
- 2) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- 3) Das **WVU** hat das Recht, selbst oder durch beauftragte Personen die oben genannten Flächen jederzeit zu betreten und dort Untersuchungen durchzuführen.
- 4) Ansprüche des/der **Bewirtschafter/s/-in** gegenüber dem **WVU**, die über in § 4 festgelegten Ansprüche hinausgehen, bestehen nicht.

WVU

Garbsen, den

Ort, Datum

Bewirtschafter/-in

Neustadt a.Rbg., den

Ort, Datum

.....
(rechtsverbindliche Unterschrift)

.....
(rechtsverbindliche Unterschrift)